

7. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. S.-H. S. 215) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 12. Dezember 2023 folgende 7. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(8) Vorsitzende eines Beirates nach § 47 d GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Zweifachen des Sitzungsgeldes, das die Mitglieder der Beiräte erhalten.

Bei mehreren Vorsitzenden wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 durch die Anzahl der Vorsitzenden geteilt und anteilmäßig an die einzelnen Vorsitzenden ausgezahlt.

Stellvertretende der oder des Vorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Beirats-sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gem. § 12 EntschVO.“

§ 2

§ 1 Abs. 9 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(9) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines halben Höchstsatzes der Pauschale für Gemeindevertreter/-innen nach der gültigen Entschädigungsverordnung; deren bzw. dessen Stellvertretung erhält 25 % des Höchstsatzes der Pauschale für Gemeindevertreter/-innen.“

§ 3

§ 1 Abs. 16 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(16) Die Jugendwartin oder der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen und die Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.“

§ 4

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Kronshagen, 14.12.23

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Sander

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 01.07.19 in der derzeit gültigen
Fassung.

Kronshagen, 14.12.23

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Sander